

Die EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH (nachfolgend: EEW Stapelfeld) erlässt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Zusammenhang mit der Anlieferung oder Abholung von Abfällen auf ihrem Betriebsgelände folgende Benutzerordnung:

1 Geltungsbereich

- (1) Die EEW Stapelfeld betreibt eine einlinige Rostfeuerungsanlage zur energetischen Verwertung (R1) oder thermischen Behandlung zur Beseitigung (D10) von Abfällen mit der Verwerter-Nummer A62B00003.
- (2) Laut der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage zur Verwertung oder Beseitigung von festen Abfällen durch thermische Verfahren, hier Entgasung, Vergasung und Verbrennung, mit einer thermischen Leistung von 120 MW.
- (3) Diese Benutzerordnung gilt für alle Personen und Fahrzeuge, die das Gelände der EEW Stapelfeld zur Anlieferung und Abholung von Abfällen und Chemikalien betreten oder befahren. Sie wird vom Lieferanten mit Betreten des Betriebsgeländes, bzw. Durchfahrt oder Durchgang des Tores der EEW Stapelfeld unter der o.g. Adresse vollumfänglich und bindend anerkannt. Sie ist im Internet veröffentlicht unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/standorte/Stapelfeld/> siehe weitere Downloads.
- (4) Die Benutzerordnung gilt unabhängig davon, ob die Lieferung privater oder gewerblicher Natur ist oder aus dem Bereich öffentlicher Verwaltungen stammt.
- (5) Lieferant im Sinne dieser Benutzerordnung ist die Person selbst, die eigene Abfälle oder die Abfälle eines Dritten in dessen Auftrag bei der EEW Stapelfeld anliefert. Die Regelungen dieser Benutzerordnung gelten in gleicher Weise auch gegenüber dem Abfallbesitzer und dem Abfallerzeuger oder dem den Anlieferer beauftragenden Dritten.

2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Anlieferungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechtes, des Gefahrgutrechtes, des Gefahrstoffrechtes, der Straßenverkehrsgesetzes nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für alle Lieferungen gelten die Annahmebedingungen der EEW Stapelfeld, die als Anlage dieser Benutzerordnung beigelegt sind. Die Annahmebedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Benutzerordnung. Sie sind im Internet veröffentlicht unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/standorte/Stapelfeld/> siehe auch weitere Downloads.

3 Voraussetzung für die Lieferung

- (1) Voraussetzung für eine Lieferung von Abfällen zur EEW Stapelfeld ist das Vorliegen eines bestätigten Notifizierungsformulars für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen / des Registerblattes [RE] mit vollständig ausgefülltem Abfallpass [AP] unterschrieben und gestempelt mit eingetragener Registernummer / elektronischer Entsorgungsnachweis [EN] und Sammelentsorgungsnachweis [SN] mit behördlicher vergebener Nachweisnummer. Auf Verlangen sind die Eigenschaften der anzuliefernden Abfälle durch den Abfalllieferanten, ggf. auch durch Vorlage von Deklarationsanalysen, zu belegen.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem Personal der Waage / Eingangskontrolle unaufgefordert die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere und soweit im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlich:
 - Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen mit Notifizierung Nr., Begleitpapiere der Anfallstelle mit Register-, Entsorgungsnachweis- und Sammelentsorgungsnachweis-Nummer
 - Auf Nachfrage Transportgenehmigung / Efb-Zertifikat / Erlaubnis gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG/ Lizenz zum grenzüberschreitenden Abfalltransport
 - Handelspapiere sofern Materialien der Kategorien 1 - 3 aus veterinärrechtlicher Überwachung geliefert werden.
- (3) Die Lieferung von Abfällen darf nur in hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeugen und Transportbehältnissen in loser Schüttung erfolgen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger individueller Vereinbarung mit der EEW Stapelfeld möglich. Die Fahrzeuge müssen entsprechend Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung verkehrssicher ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht überladen und die Ladung muss ausreichend gesichert sein. Für die ordnungsgemäße Beladung und die Einhaltung sämtlicher abfall- sowie transportrechtlicher Kennzeichnungs- oder sonstiger Pflichten, insbesondere nach den Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVSEB), die den Absender, den Verloader und / oder Befüller betreffen, ist allein der Lieferant verantwortlich.

4 Verhalten bei der Anlieferung

- (3) Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist die eigene persönliche Schutzausrüstung (PSA) anzulegen (Schutzhelm, Schutzbrille / Visier, reflektierende langärmelige Kleidung, Sicherheitsschuhe). Die PSA ist ordnungsgemäß zu tragen (Nutzung des Kinnriemens, Sicherheitsschuhe fußumfassend). Hinweisschilder in 12 Sprachen und Gebotsschilder weisen darauf hin.

(4) Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der EEW Stapelfeld hat der Lieferant allen Anweisungen des Betriebspersonals unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Die EEW Stapelfeld und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung ist die EEW Stapelfeld berechtigt, Hausverbot zu erteilen.

(5) Die Anlieferung erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten der EEW Stapelfeld.

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 21:30 Uhr, an Heiligabend und Silvester 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr. An Feiertagen findet keine Annahme statt. Die Anmeldung der anliefernden Fahrzeuge muss spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten erfolgen.

(6) Alle Fahrzeuge, mit denen Abfall angeliefert wird, werden bei der Ein- und Ausfahrt an der Waage gewogen.

(7) Auf die Waage ist im Schritttempo aufzufahren. Scharfes Abbremsen ist zu vermeiden.

(8) Vor dem Auffahren auf die Waage wird durch Mitarbeiter mit einem Handgerät Radioaktivität erkannt. Bei Auslösung eines Alarms gilt das Infoblatt Radioaktivitätserkennung.

(9) Beim Warten auf eine freigegebene Kippstelle ist der Motor abzustellen.

(10) Die Fahrzeuge und deren Ladeinheit, mit denen Abfälle angeliefert oder abgeholt werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen, Wege und Entladestellen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Kommt der Anlieferer der berechtigten Aufforderung zur Reinigung einer von ihm verursachten Verschmutzung nicht nach, trägt er die Kosten für eine veranlasste Reinigung.

(11) Das Entfernen der Netze oder das Abplanen der Fahrzeuge darf erst unmittelbar vor dem Entladen an den Toren der Entladestelle erfolgen. Ein Entfernen der Netze oder das Abplanen auf dem Parkplatz vor dem Betriebsgelände oder in anderen Bereichen des Betriebsgeländes ist nicht zulässig, da es sonst zu Verwehungen von Abfällen kommen kann. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Reinigung des Betriebsgeländes dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

(12) Bei der Anfahrt an die Entladestellen sind die Lichtsignalanlagen sowie stationäre oder temporäre Schilder zur Regelung des Verkehrs unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für Anweisungen durch das Personal der EEW Stapelfeld. Beim Befahren des Anlieferbereiches ist infolge gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Anlieferer besondere Vorsicht geboten!

(13) Die Abfälle sind mit Großraumfahrzeugen anzuliefern, die mit Hilfe motorischer und / oder hydraulischer Antriebe entleert werden können. Manuelle Entleerungen von Fahrzeugen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

(14) Sammel- und Containerfahrzeuge fahren zur Müllanlieferung rückwärts bis ca. 4 m an die geschlossene Abkipfstelle heran. Die Entladeöffnung wird sodann entriegelt und gesichert. Erst dann darf an die Kippkante herangefahren,

entsichert und entladen werden. Ist der Entladevorgang beendet, fährt das Fahrzeug bis ca. 4 m vor die Abkipfstelle. Danach kann das Fahrzeug verriegelt werden.

(15) Der Anlieferer ist für die Reinigung (besenrein) seines Lade- und Entladeplatzes zuständig. Erst nach erfolgter Reinigung darf das Fahrzeug die Abladestelle verlassen.

(16) Die Betriebsräume wie z.B. die Waage darf nur in sauberen Schuhen betreten werden. Die Verunreinigung der Dauerarbeitsplätze dort beschäftigter Mitarbeiter ist strikt zu vermeiden.

(17) Nach der Entladung des Fahrzeuges ist unverzüglich die Waage zur Ausgangsverriegung anzufahren und anschließend ist das Werksgelände umgehend zu verlassen. Pausen oder Ruhezeiten innerhalb des Werksgeländes sind untersagt.

(18) Es gelten die „**EEW – Sicherheitsanforderungen für Logistiker**“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Sicherheitsanforderungen sind in der jeweils aktuellen Form zu finden unter: www.eew-energyfromwaste.com/de/service/sicherheitsanforderungen.html

(19) Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen unterbrochen oder zeitweise eingestellt werden. Ansprüche des Lieferanten gegenüber der EEW Stapelfeld regeln abschließend die AGB der EEW-Gruppe.

(20) Erteilte Zeitfenster sind verbindlich. Das Eintreffen von Fahrzeugen vor dem Zeitfenster und die Wartezeit nach dem Verpassen eines Zeitfensters zum nächster freien Zeitfenster begründen keine Vergütung von Standzeiten. Die Entladezeit beginnt und endet mit der Zeitsignatur der Waage.

(21) Die gekennzeichneten Fahrwege der EEW Stapelfeld sind einzuhalten, das Verlassen der Wege kann zum Verweis vom Betriebsgelände führen.

5 Zugelassene Abfälle

(1) Zur Verbrennung sind nur die im jeweils gültigen EFB-Zertifikat aufgeführten Abfälle unter Beachtung der Einschränkungen / Bemerkungen zugelassen. Die Einzelheiten sind in den **Annahmebedingungen** der EEW Stapelfeld geregelt, siehe Ziff. 10.3 der Benutzerordnung.

(2) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der der EEW Stapelfeld eine ordnungsgemäße, vollständige thermische Behandlung ermöglicht und in der EEW Stapelfeld keine von der Abfalleigenschaft ausgehenden Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht. Insbesondere sind Stoffe oder Bestandteile der Abfälle, die einen schadlose und ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung behindern oder ganz oder teilweise unmöglich machen oder zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der Funktionstüchtigkeit der Entsorgungsanlage einschließlich aller zur Vor- und Nachbehandlung erforderlichen Anlagenteile führen können (Störstoffe), zuvor auszusondern.

(3) Die EEW Stapelfeld behält sich vor, eine Kontrollanalytik auf Kosten des Lieferanten zu beauftragen, oder gelieferte Abfälle nach Absprache und zu Lasten des Lieferanten von einem akkreditierten Labor auf verbrennungsrelevante Parameter untersuchen zu lassen.

(4) Die EEW Stapelfeld kann auch bei Vorliegen einer bestätigten Registernummer die Anlieferung von einzelnen oder bestimmten Abfällen zur Verbrennung untersagen oder mit Auflagen verbinden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Entsorgungsanlage erforderlich ist.

(5) Für Abfälle können Mengenbegrenzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Monochargen und Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert und / oder starken Abweichungen von hausmüllähnlichen Eigenschaften (insbesondere Chlor- und Schwefelgehalt). Die Anlieferung solcher Abfälle ist vorab mit der EEW Stapelfeld abzustimmen.

6 Nicht zugelassene Abfälle

(1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind ferner die Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

(1.1) die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,

(1.2) den laufenden Betrieb der EEW Stapelfeld beeinträchtigen können,

(1.3) die Einrichtungen der Anlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können

(2) Insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle können Abfälle von einer Annahme ausgeschlossen sein. Die Einzelheiten sind in den Annahmebedingungen der EEW Stapelfeld für Abfälle, HBCD-haltige Dämmstoffe, Schlämme und Radioaktivitätserkennung geregelt.

7 Prüfung der Abfälle

(1) Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen. Die Kontrolle entbindet die Lieferant nicht von seinen abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten und seinen Pflichten nach Maßgabe der Annahmebedingungen. Die Abfälle sind an einer vom Personal der Eingangskontrolle zugewiesenen Stelle gänzlich oder teilweise zu entladen. In Zweifelsfällen entscheidet die Eingangskontrolle der EEW Stapelfeld, ob die Abfälle für die Entsorgung in der EEW Stapelfeld geeignet sind.

(2) Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen, um die Übereinstimmung mit der Deklaration zu prüfen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den Angaben in den Dokumenten entsprechend 3 (1) überein oder ergeben sich Zweifel an der Herkunft, der Zulässigkeit oder der Eignung des Abfalls für die Entsorgung, ist die Eingangskontrolle der EEW

Stapelfeld befugt, die Abfälle zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung werden in Wort und Bild dokumentiert und dem Kunden umgehend mitgeteilt.

(3) Der Kunde / Lieferant kann aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Ersatzansprüche geltend machen. Die zur Prüfung der Abfälle vom Lieferanten aufgewendete Zeit berechtigt ebenfalls nicht zu Forderungen gegenüber der EEW Stapelfeld oder der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

8 Allgemeines zum Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Auf dem Gelände der EEW Stapelfeld gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten und die entsprechenden Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen sind zu beachten.

(2) Fehlen entsprechende Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen oder sind sie unleserlich oder verdeckt oder funktionsuntüchtig, so hat der Anlieferer die allgemeine Pflicht nach § 1 der Straßenverkehrsordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Das Abstellen von Containern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

(4) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Die in Ziff. 4.1 vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen.

(5) Können Fahrzeuge wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Lieferanten für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Lieferanten abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen oder Verkehrsbehinderungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden.

(6) Das Sortieren und die Mitnahme von Abfällen ist nicht gestattet.

(7) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der EEW Stapelfeld nur an der Waage und im Anlieferungsbereich vor dem Müllbunker und auch nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen zwingend erforderlich ist. Ansonsten ist Unbefugten das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht verlassen.

(8) Zur Überwachung der betrieblichen Abläufe und zum Eigentumsschutz wird das Gelände der EEW Stapelfeld videoüberwacht. Beim Betreten des Geländes erklären sich die Lieferanten damit einverstanden. Hierauf weisen gut sichtbare Hinweisschilder gesondert hin.

9 Verhalten bei Störungen, besonderen Vorkommnissen und Unfällen

(1) Im Falle einer durch den Anlieferer erkennbaren Betriebsstörung ist der Entladevorgang unmittelbar zu

unterbrechen und das Aufsichtspersonal unverzüglich auf die Störung hinzuweisen.

(2) Die Fortführung des Entladevorgangs darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Aufsichtspersonal erfolgen.

(3) Auch bei Feststellung besonderer Vorkommnisse oder bei Unfällen ist das Aufsichtspersonal unverzüglich zu informieren.

(4) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Hinweise können auch über elektronische Anzeigen erfolgen, die entsprechend zu beachten sind. Gleiches gilt für Durchsagen über Lautsprecher und Alarmsignale.

(5) Bei der Auslösung eines Alarms ist der Entladevorgang sofort zu unterbrechen und der LKW von der Kippstelle zu entfernen.

10 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Diese Benutzerordnung gilt mit Wirkung ab dem 10. Februar 2025.

(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Folgende Dokumente stehen zum Download bereit unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/standorte/Stapelfeld>

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der EEW Energy from Waste-Gruppe
- EfB-Zertifikat
- Benutzerordnung der EEW Stapelfeld
- EEW-Sicherheitsanforderungen für Logistiker
- Annahmebedingungen für Abfälle
- Annahmebedingungen für Klärschlämme
- Annahmebedingungen für HBCD-haltige Dämmstoffe
- Merkblatt zur Radioaktivitätserkennung
- Annahmekatalog mit Abfallschlüsseln und Abfallbezeichnungen

Stapelfeld, den 07.02.2025


Guido Lücker (Technischer Geschäftsführer)